

5 Auftrags- und Antragsbearbeitung

5.1 Annahme

Die der PTB durch [Gesetze/ Verordnungen](#) und [Satzung](#) zugewiesenen Aufgaben sind Bestandteil des Wirtschaftsverwaltungsrechts, deren Erfüllung insbesondere der Bereitstellung, der Durchführung und Förderung technisch-ökonomischer Infrastrukturleistungen sowie der allgemeinen staatlichen Präventivkontrolle dient.

Die Arbeitsweise der PTB ist durch ihre Rechtsnatur als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geprägt. Als öffentlichrechtliche Verwaltungseinrichtung des Bundes hat die PTB die ihr gesetzlich und satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die PTB ermöglicht ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern insbesondere die unmittelbare metrologische Rückführung auf die gesetzlichen Einheiten, fördert und unterstützt Wissenschaft und Wirtschaft in ihrem Aufgabenbereich. Das Leistungsangebot der PTB ist jeweils in den QM-Handbüchern der Abteilungen/ Stellen beschrieben.

Die PTB erbringt ihre Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer [Allgemeinen Geschäftsbedingungen \(AGB\) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt](#) soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder Normen sowie durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen für eine bestimmte Leistung etwas anderes geregelt ist. Durch die AGB wird u.a. gewährleistet, dass die PTB ihre Leistungen nach einheitlichen Bedingungen erbringt. Für die Leistungserbringung im Rahmen von Zertifizierungsprogrammen der Konformitätsbewertungsstelle gelten in Ergänzung zu den **AGB** die [Allgemeine Zertifizierungsbedingungen \(AZB\) für Produktzertifizierungen und QS-Anerkennungen](#)

Soweit ein Antrag auf Erlass eines in den Zuständigkeitsbereich der PTB fallenden Verwaltungsaktes gerichtet ist, führt die PTB ein Verwaltungsverfahren nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch. Der Antrag stellt im Sinne des QM-Systems der PTB einen Auftrag dar.

Falls sich rechtliche Fragestellungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der AGB oder besonderer Auftragsbedingungen ergeben, wird durch die fachlich zuständige Stelle das Justitiariat in den Vorgang einbezogen.

Die rechtliche Einordnung der Handlungsform der PTB ergibt sich aus den Leistungsangeboten der Abteilungen/ Stellen, die in den QM-Handbüchern der Abteilungen/ Stellen veröffentlicht sind, sowie aus den zugrunde liegenden gesetzlichen und sonstigen Regelungen.

In der **QM-VA „Anfragen-, Angebots- und Auftragsbearbeitung“** ist der PTB-interne Ablauf detailliert dargestellt.

5.2 Auswahl bzw. Entwicklung von Verfahren

Prüf- und Kalibrierverfahren werden in Abhängigkeit von den zu erreichenden Zielvorgaben in Abstimmung mit den auftraggebenden Stellen ausgewählt bzw. entwickelt und validiert.

Die entsprechende Vorgehensweise ist in der **QM-VA „Entwicklung und Validierung neuer Mess-, Kalibrier- und Prüfverfahren“** dargelegt.

Ausgabe-Nr.: 07	erstellt durch: Zentrales Qualitätsmanagement	am: 2020-08-31	Kapitel 5	Seite von Seiten 1 von 2
--------------------	---	-------------------	--------------	-----------------------------

5.3 Durchführung

Details der technischen Durchführung der Kalibrierungen bzw. Prüfungen sind in tätigkeitsspezifischen Arbeitsanweisungen der Abteilungen dargestellt.

5.3.1 Handhabung von Prüf- und Kalibriergegenständen

Die PTB-gültige Regelung für Transport, Eingang, Handhabung, Schutz, Lagerung, Aufbewahrung und/oder Beseitigung von Prüf- oder Kalibriergegenständen, an denen Leistungen erbracht werden sollen, ist in der **QM-VA "Handhabung von Prüf- und Kalibriergegenständen"** dargestellt.

Technische Details der Handhabung der Prüf- und Kalibriergegenstände sind in den tätigkeitsspezifischen Arbeitsanweisungen der Abteilungen geregelt.

5.3.2 Probenahme

Sollen repräsentative Proben von Substanzen, Materialien oder Produkten einer Gesamtheit kalibriert oder geprüft werden, sind die Regelungen der **QM-VA "Probenahme"** zu berücksichtigen.

Notwendige Probenahmepläne sind Teil der tätigkeitsspezifischen Arbeitsanweisungen.

5.3.3 Ergebnisberichte

Die Grundsätze zur Erstellung und Herausgabe von Ergebnisberichten werden in der **QM-VA "Ergebnisberichte"** dargestellt. Zentraler Bestandteil dieser QM-VA ist eine Liste von Ergebnisberichten, die durch die Abteilungen der PTB ausgegeben werden.

In der **QM-VA "Messunsicherheitsangaben in Publikationen, Forschungs- und Ergebnisberichten aus der PTB"** sind die Grundsätze zur Ermittlung und Angabe von Messunsicherheiten geregelt.

Die technischen Inhalte dieser Ergebnisberichte werden in den tätigkeitsspezifischen Arbeitsanweisungen der Abteilungen festgelegt.

Ausgabe-Nr.: 07	erstellt durch: Zentrales Qualitätsmanagement	am: 2020-08-31	Kapitel 5	Seite von Seiten 2 von 2
--------------------	---	-------------------	--------------	-----------------------------